

KONSUM & MEHR

Bitte nicht reagieren

Warnung vor betrügerischen Mails

Handlung erforderlich für Ihr Steuerguthaben“ oder „Eine Mitteilung der Bundesbehörde“. So oder so ähnlich sind derzeit E-Mails und SMS überschrieben, mit denen es Betrügerinnen und Betrüger auf Ihre persönlichen Daten abgesehen haben. Darin versprechen diese meist eine Steuererstattung, sobald Angeschriebene ihre Bankverbindung oder Elster-Anmeldedaten angegeben haben.

Doch auch wenn die Schreiben offiziell wirken, warnt die Steuerverwaltung ausdrücklich davor, auf diese Betrugsversuche zu reagieren oder auch nur Links aus den Mails oder SMS zu öffnen. Ansonsten kann es tatsächlich zum Abfluss sensibler Daten kommen.

Gut zu wissen: Die Steuerverwaltung sendet grundsätzlich nur Benachrichtigungen per E-Mail. Niemals sind darin bereits Informationen über Steuerdaten, Rechnungen oder Erstattungen enthalten – auch nicht in Form eines Anhangs. Zudem würde sie niemals Daten wie Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PINs oder die Antwort auf die Elster-Sicherheitsabfrage anfordern. dpa

URTEIL

Streit um die Wohnung

Nach einer Trennung kann der ausgezogene Miteigentümer einer gemeinsamen Wohnung vom weiter dort lebenden Partner eine Nutzungsentschädigung verlangen – allerdings nur soweit es der Fairness entspricht.

Wer etwa überwiegend die Kreditraten für das gemeinsame Wohneigentum trägt, schuldet weniger. Auf eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

In dem Fall lebte das Ehepaar nach der Trennung noch über zwei Jahre in der gemeinsamen Eigentumswohnung – bis die Frau auszog. Der Mann blieb mit dem Sohn in der Wohnung und versorgte ihn allein, ohne dass die Mutter Kindesunterhalt zahlte. Die Kreditraten für die Immobilie trug zunächst überwiegend der Mann.

Sie Mannerte vom Ehemann eine monatliche Nutzungsentschädigung, weil sie die Wohnung nicht mehr nutzen konnte. Das Familiengericht wies den Anspruch weitgehend ab – das Oberlandesgericht gab ihr in der Beschwerde aber teilweise recht: Grundsätzlich stehe ihr eine Entschädigung zu, allerdings nur, soweit dies der Fairness entspricht – abhängig von mehreren Faktoren.

Entscheidend sei, wer die Kreditraten trägt: Wer diese allein oder überwiegend zahlt, schuldet weniger oder keine Nutzungsentschädigung, da die Zahlungen beiden Eigentümern zugutekommen. dpa

Keine Lücken im Rentenbescheid

Die Information zur Altersversorgung sollte gründlich geprüft werden, am besten mithilfe von Profis.

Fehlen die Belege für Ausbildung oder Kindererziehung, wirkt sich das spürbar aus / Von Mechthild Henneke

Der Eintritt in den Ruhestand will gut geplant sein: Das beginnt mit einem korrekt ausgefüllten Rentenantrag und der Prüfung des Rentenbescheids. Zwar passieren der Deutschen Rentenversicherung selten Fehler, aber wenn, dann können sie schwere Folgen für die Versicherten haben. Eine nicht korrekt angerechnete Ausbildung kann zum Beispiel ein Minus von rund hundert Euro monatlich bedeuten. Fachleute erklären, wie der Rentenbescheid kontrolliert werden kann und wo es Hilfe gibt.

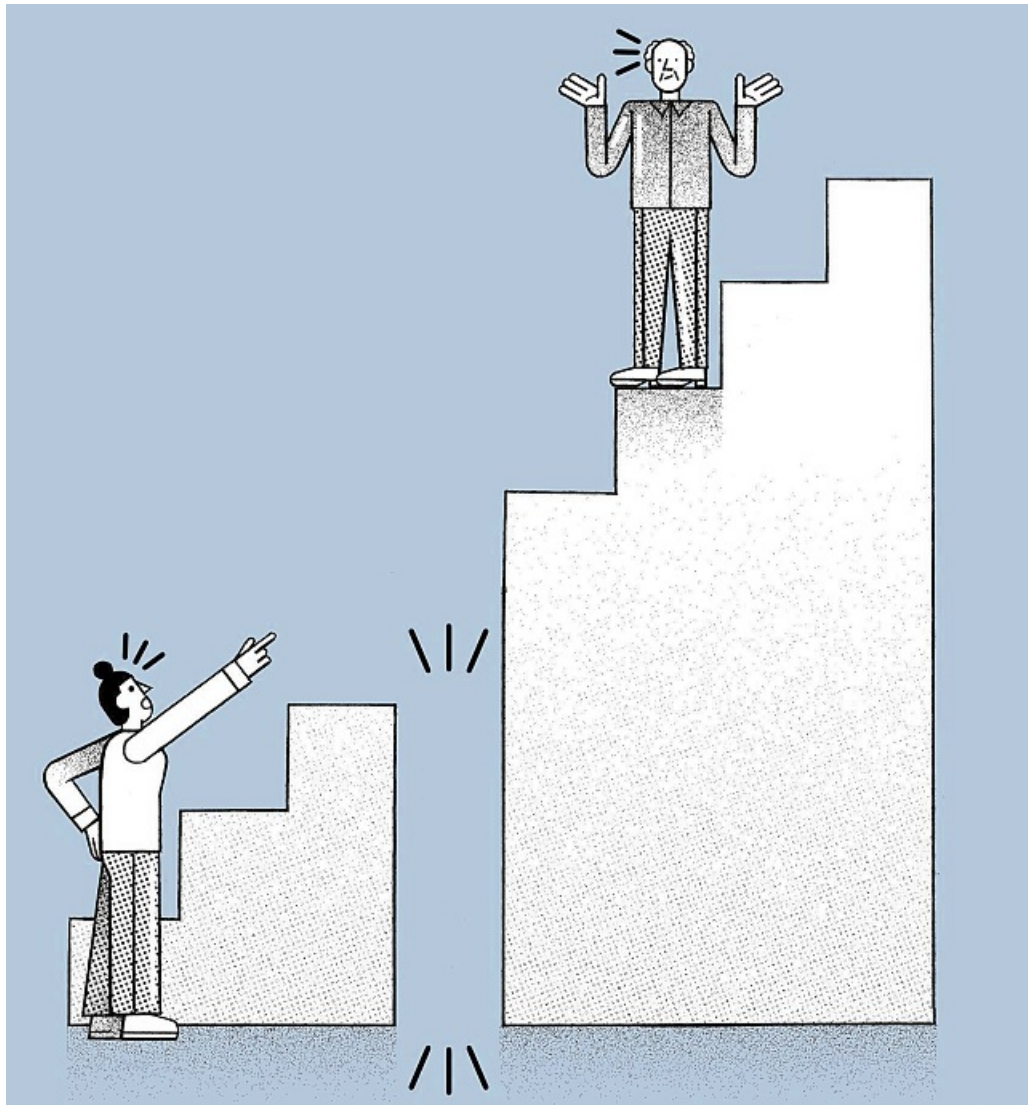
Rentenbeginn und Rentenart

Bevor es an die Details geht, empfiehlt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zwei wichtige Eckdaten zu prüfen: den „Rentenbeginn und die Art der Rente“, sagt Sprecherin Katja Braubach. „Wenn hier Fehler passieren, liegt dies häufig an der Antragstellung“, fügt Helfriedrich Hauch, ehrenamtlicher Versichertenberater der DRV Bund, hinzu. So gibt es Rentenmodelle, die ähnlich klingen, aber im Kern sehr unterschiedlich sind, zum Beispiel die Rente für langjährig Versicherte und die Rente für besonders langjährig Versicherte. Während die erstere nach 35 Versicherungsjahren beantragt werden kann und mit Abschlüssen verbunden ist, wird die Rente für besonders langjährig Versicherte bisher in voller Höhe nach 45 Versicherungsjahren ausbezahlt. Sie ist derzeit in der öffentlichen Debatte, weil die Bundesregierung sie abschaffen will.

Versicherungsverlauf

Der zentrale Punkt im Bescheid sind vollständige Versicherungsjahre. Sie sind im Versicherungsverlauf im Rentenbescheid aufgelistet. „Der Versicherungsverlauf enthält alle wichtigen Daten aus dem eigenen Berufsleben, angefangen von Schul- und Studienzeiten ab dem 17. Geburtstag, über Zeiten der Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit bis hin zu Zeiten der Kindererziehung“, sagt Braubach. Sie rät: „Wer bis zum Rentenbeginn noch nie seinen Versicherungsverlauf überprüft hat, sollte dies spätestens jetzt nachholen.“

Wichtig sei nicht nur, dass alle relevanten Zeiten aufgeführt sind, sondern auch ob die vom



Arbeitgeber gemeldeten Verdienste in der richtigen Höhe ausgewiesen sind. Für die Prüfung sind die sogenannten Jahresmeldungen relevant, die Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber, die Arbeitnehmer jährlich erhalten. „Sie sollten geprüft und aufbewahrt werden“, rät Hauch. Auch nach Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I erhalten Versicherte so eine Meldung.

Ausbildungsjahre

Ein häufiger Fehler bei der Berechnung der Rente sind Ausbildungen, die nicht als solche von der Rentenversicherung vermerkt worden sind. „Hinter der Ausbildungszeit muss stehen: ‚Pflichtbeiträge – berufliche Ausbildung‘“, sagt Hauch. Die Kennzeichnung „berufliche Ausbildung“ ist wichtig, weil diese Zeiten höher bewertet werden. „Arbeitgeber mussten den Zusatz ‚Berufsausbildung‘ erst ab Mitte der 1990er Jahre gesondert melden“, erklärt Brau-

bach. Versicherte, die davor eine Berufsausbildung absolviert haben, müssen deshalb eigenständig Unterlagen einreichen. Eine Berufsausbildung kann zum Beispiel mit einem Lehrvertrag, Lehrzeugnis oder Gesellenbrief nachgewiesen werden. Wer diesen nicht mehr hat, könne bei der Handwerkskammer oder bei der IHK nachfragen, rät Hauch.

Kindererziehungszeiten

Der zweite Punkt, bei dem oft Fehler auftauchen, seien Kindererziehungszeiten, kurz KEZ, sagt Hauch. Sie werden als solche häufig nicht erfasst. Dabei bringen sie viel für die Rente: Pro Kind, das vor 1992 geboren wurde, werden zurzeit bis zu zwei Jahre und sechs Monate KEZ als bewertete Zeiten gutgeschrieben. Für ab 1992 geborene Kinder drei Jahre. Zusätzlich werden bis zum zehnten Geburtstag des Kindes Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. Ab nächstem Jahr werden auch für vor 1992 geborene

Kinder drei Jahre gutgeschrieben.

Lücken in Versicherungsjahren

Hauch rät, bei der Prüfung des Rentenbescheids darauf zu achten, dass es keine Lücken gibt. Wer arbeitslos war oder im Ausland gelebt hat und Beiträge zur dortigen Rentenversicherung gezahlt hat, sollte der Rentenversicherung Belege über diese Zeiten zukommen lassen. „Wenn Lücken bestehen, kommt es zu Nachfragen. Das verzögert die Berechnung der Rente“, sagt Hauch. Um einen lückenlosen Verlauf zu sichern, rät Braubach zu einer frühzeitigen Klärung des Versicherungsverlaufs. Hierzu ruft die Rentenversicherung meist schon ab einem Alter von 43 Jahren auf.

Hilfestellung bei der Prüfung

Hauch rät, sich an einen Versichertenberater oder eine Versichertenberaterin der Rentenversicherung zu wenden. Ihre Unterstützung ist kostenlos, denn die Arbeit ist ehrenamt-

lich. Das Netz der Berater ist bundesweit eng geknüpft. Auf der Webseite der Rentenversicherung gibt es eine Postleitzahlsuche, die unter dem Schlagwort „Beratung & Kontakt“ zu finden ist. Auch die Sozialverbände beraten. „Es gibt hierzu den Sozialverband VDK Bayern oder auch die anderen VDK-Landesverbände, die gerne bei der Antragstellung oder den komplizierten Angaben im Bescheid behilflich sind“, sagt Daniel Overdiek, Leiter der Rechtsabteilung beim Sozialverband VDK Bayern. Eine weitere Möglichkeit sind kostenpflichtige Rentenberater:innen, die nach Rechtsanwaltsgebührenordnung abrechnen. „Sie haften für Falschberatung“, sagt Hauch. Das ist bei den ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern nicht der Fall. Letztere helfen auch bei der Antragstellung.

Widerspruch einlegen

Hält ein Versicherter seinen Bescheid für fehlerhaft, muss er innerhalb von einem Monat nach Erhalt Widerspruch einlegen. Bei Wohnsitz im Ausland beträgt die Frist drei Monate. Die Beweislast trägt der Versicherte. „Tatbestände, wie beispielsweise Schule oder Arbeitslosigkeit, die nicht berücksichtigt wurden, müssen vom Versicherten nachgewiesen werden“, sagt Braubach. Der Widerspruch kann nicht allein per E-Mail eingereicht werden. „Wichtig ist eine handschriftliche Unterschrift“, sagt Hauch. Overdiek weist darauf hin, dass die Begründung nach einem formlosen Widerspruch nachgereicht werden kann.

Geringe Fehlerquote

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Rentenversicherung ein Fehler nachgewiesen wird, ist nicht sehr hoch. 2025 wurden nach Angaben von Braubach rund zwei Millionen Rentenbescheide erlassen. In rund 167.000 Fällen wurde ein Widerspruchsverfahren durchgeführt. „Bei lediglich 0,8 Prozent dieser Widersprüche, also bei rund 1.400 Fällen, waren tatsächlich Fehler aufgetreten“, sagt Braubach. Bei rund 44.200 Fällen (26,5 Prozent) hat die Rentenversicherung von sich aus die Bescheide korrigiert, unter anderem, da Unterlagen nachgereicht wurden, die bei Bescheiderteilung noch nicht vorlagen.

Bundesgesundheitsminister Carsten Linnemann (CDU) will geplante Einsparungen bei den Rentenansprüchen für pflegende Angehörige stoppen. „Ich möchte bei pflegenden Angehörigen, bei der Rente, nicht sparen“, sagte Linnemann der „Bild am Sonntag“. „Ich halte dieses Signal für nicht richtig, übrigens auch für unsere Gesellschaft.“

Der Gesundheitsminister sagte, er werde im Pflegeeneuordnungsgesetz „versuchen, diesen Punkt zu korrigieren, dass es keine Abstriche gibt, sondern dass die Rentenpunkte erhalten bleiben“. Aus den Koalitionsparteien SPD und CSU sowie aus seiner CDU höre er ähnliches. Unter anderem habe sich Bundeskanzler Friedrich

Lob für „Alltagshelden“

Gesundheitsminister Carsten Linnemann will nicht bei Rentenansprüchen pflegender Angehöriger sparen

Merz (CDU) bei der Sommerpressekonferenz Mitte Juli dazu geäußert. „Und deswegen gehe ich davon aus, dass das ein Gesamtanliegen ist“, sagte Linnemann.

Mit Blick auf eine Finanzierung sagte Linnemann: „Wenn ich auf der einen Seite sage, ich möchte an den Rentenpunkten nicht sparen und keine Abstriche machen, und gleichzeitig sage, die 3,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz sind gesetzt, dann habe ich dazwischen Spielraum, mir sehr, sehr viel



Linnemann ist erst seit Kurzem im Amt.

KAPPELER/DPA

anzuschauen, wie ich es gegenfinanziere.“ Die Gespräche darüber in der Koalition würden aus seiner Sicht „nicht einfach“, sagte Linnemann. „Aber wir werden Wege finden, um es gegenzufinanzieren.“

Linnemann bezeichnete die Menschen, die andere Menschen zu Hause pflegen, als „die Alltagshelden Deutschlands“. Es gebe in Deutschland rund sechs Millionen Pflegebedürftige; davon würden mehr als drei Millionen zu Hause gepflegt. „Diese Menschen müssen stärker in den Fokus“, sagte Linnemann. „Wenn wir den Fokus verlieren, uns auf diese Menschen zu konzentrieren, werden die Gesundheitssysteme meines Erachtens kollabieren, das Pflegesystem auch.“ afp